

**Caren Sureth, Jens Müller, Henriette Houben, Ralf Maiterth (2008):**

**Auswirkungen einer Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes auf das Steueraufkommen unter besonderer Berücksichtigung einer verkehrswertorientierten Bewertung von Unternehmens- und Grundvermögen**

In: Oestreicher, A. (Hrsg.): Unternehmensbesteuerung 2008: Neue Wege gehen

Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 7. November 2006 das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht als verfassungswidrig eingestuft und eine Neuregelung, die die bestehende ungleiche Bewertung unterschiedlicher Vermögensarten beseitigt, bis Ende 2008 gefordert. Als besondere Problemfelder sind in diesem Zusammenhang die Bewertung von Finanzinnovationen, die Bestimmung von Marktwerten für Immobilienvermögen und für unternehmerisches Vermögen zu sehen. Das reformierte Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht soll u. a. eine gleichmäßige und marktnahe Bewertung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften gewährleisten.

Während der Wert notierter Anteile an Kapitalgesellschaften vergleichsweise einfach anhand des Börsenkurses ermittelt werden kann, muss der Wert von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften auf andere Weise abgeleitet werden. Ähnliches gilt für den Wert des Betriebsvermögens eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft. Bisher werden bei Personenunternehmen Ertragsaussichten nicht in die Bestimmung des Steuerwertes des Unternehmensvermögens mit einbezogen, d. h., bei diesen Unternehmen geht nur das bilanzielle Eigenkapital in die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer ein. Die steuerliche Unterbewertung ist bei Personenunternehmen daher regelmäßig dann stark ausgeprägt, wenn die Unternehmen besonders profitabel sind. Im Falle geringer Profitabilität ist die Unterbewertung im Vergleich zu Kapitalgesellschaften geringer. Die geltenden Bewertungsvorschriften führen sowohl bei Anteilen an Kapitalgesellschaften als auch bei der Bewertung von Personenunternehmen regelmäßig zu einer Unterbewertung. Das Ausmaß dieser Unterbewertung kann für einzelne Unternehmen im Rahmen einer individuellen Unternehmensbewertung zwar ermittelt werden, für eine Reform des Steuerrechts ist jedoch ein deutlich weniger individualisierter und nicht auf geschätzten Zukunftswerten basierender Ansatz gefragt. Zu denken wäre hier möglicherweise an einen Rückgriff auf marktwertorientierte Verfahren, z. B. Marktwert-Buchwertmultiplikatoren für bestimmte Unternehmenskategorien. Die Bestimmung solcher Multiplikatoren ist zwar nicht sehr komplex, die Schätzgüte hängt jedoch davon ab, wie repräsentativ der jeweilige Multiplikator für das zu bewertende Unternehmen ist. In Einzelfällen würde sicherlich auch weiterhin der Steuerwert vom Verkehrswert abweichen.

Da im Zuge der Diskussion über eine Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts auch eine Vereinfachung der momentan existierenden Vielzahl von sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen, Ausnahmen und tariflichen Differenzierungen gefordert wurde, sind auch die hierdurch hervorgerufenen Wirkungen in eine Analyse zu integrieren.

Unsere im folgenden Beitrag vorgestellten Berechnungen erlauben einen Einblick in die Bewertungsabweichungen bei verschiedenen Unternehmungen und zeigen die Chancen und Grenzen einer Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts vor dem Hintergrund der zu erwartenden Aufkommenswirkungen durch veränderte Bewertungs- und Besteuerungsregelungen auf. ...